

AGIST no. 7

Entscheidungen

Zivilrecht:

1

Artf. I Abs. 3, IV Abs. 1, IX Abs. 2, XII Abs. 2 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958, BGBl. Nr. 200/1961; §§ 84, 85 ZPO., § 78 EO.

1. Es kann grundsätzlich — trotz des von Österreich ausbedungenen Vorbehalts im Sinne des Art. I Abs. 3 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958, BGBl. Nr. 200/1961 — auf Grund der im Hoheitsgebiete eines Staates, der im Zeitpunkt des Exekutionsantrags Vertragsstaat ist, ergangenen Schiedssprüche, bei Zutreffen der weiteren im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen, in Österreich Exekution geführt werden.
2. Die Unterlassung der Vorlage der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Schiedsgerichtsvereinbarung rechtfertigt nicht die Abweisung des Exekutionsantrags; es liegt ein Formgebrechen vor, das durch einen Auftrag zur Verbesserung gemäß §§ 84, 85 ZPO., § 78 EO. behoben werden kann.

OGH. 17. 11. 1965, 3 Ob 128/65. 1. Instanz: LG. I. ZRS. Wien, 2. Instanz: OLG. Wien.

Auf Grund des Urteils des Schiedsgerichtes in Rotterdam vom 4. 12. 1963, des Berufungsurteils des Appellationsschiedsgerichtes in Rotterdam vom 25. 8. 1964, einer Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung und einer Bestätigung über Lagergebühren beantragte die betreibende Partei gegen die Verpflichtete die Bewilligung der Fahrnisexekution zur Hereinbringung einer Forderung von US-Dollar 8.292, 42 s. A. und von Lagerkosten.

Der Erstrichter bewilligte die Exekution zur Hereinbringung des Betrages von US-Dollar 8.292,42 samt Zinsen und Kosten, wies jedoch den Exekutionsantrag hinsichtlich der Lagergebühren ab, da für diese Forderung kein ziffernmäßig bestimmter Titel vorliege.

LG I. ZRS (Wien)

Infolge Rekurses der verpflichteten Partei änderte das Rekursgericht den erstgerichtlichen Beschluß, der hinsichtlich abweisenden Teil als unbekämpft unberührt blieb, in seinem stattgebenden Teil im Sinne der Abweisung des Exekutionsantrages ab. Es führte aus, daß für die Zulässigkeit der Exekution auf Grund des ausländischen Exekutionstitels die Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/61)/kurz UNO-Übereinkommen maßgebend sei, dem sowohl Österreich als auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten seien. Dadurch sei zwischen den Vertragsstaaten das Genfer Abkommen vom 26. 9. 1923 betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 343/1930) in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft getreten, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wurde. Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben von dem Vorbehaltsrecht des Art. I Abs. 3 des Übereinkommens Gebrauch gemacht, so daß von ihnen nur Schiedssprüche als vollstreckbar anerkannt werden, die im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten ergangen sind. Die Niederlande seien dem UNO-Übereinkommen nicht beigetreten; es könne daher ein in ihrem Territorium ergangener Schiedsspruch nicht in Österreich vollstreckt werden.

OLG (Wien)

Diesen Beschluß bekämpft die betreibende Partei mit Revisionsrekurs, der im Ergebnis gerechtfertigt ist.

034

Die Begründung des Rekursgerichtes, die Niederlande seien dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (BGBl. Nr. 200/1961) nicht beigetreten, ist zwar unrichtig. Wie sich aus der — allerdings erst nach Entscheidung des Rekursgerichtes erlassenen — Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. 8. 1965 (BGBl. Nr. 266/1965) ergibt, sind die Niederlande dem UNO-Übereinkommen beigetreten, wobei die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde am 24. 4. 1965 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Sinne des Art. IX Abs. 2 des zitierten Übereinkommens hinterlegt wurde. Nach Art. XII Abs. 2 des Übereinkommens ist dieses Übereinkommen hinsichtlich der Niederlande am 90. Tag ab 24. 4. 1965 \*) in Kraft getreten. Die

\*) Tatsächlich 24. 4. 1964. Es liegt ein offener Schreibfehler vor (Anm. d. Red.).

*Nein  
Bei Antrag der Kommission  
wurde im p 125. 05. 1965  
mündlich abgelehnt bis  
es im Revisionsurteil*

Neuer Ratifizierungsvertrag  
24.8.1965 1-6-60 24-2-60

Niederlande gehörten im Zeitpunkt des Exekutionsantrages (1. 6. 1965) daher bereits zu den Vertragsstaaten des UNO-Übereinkommens. Es kann somit grundsätzlich — trotz des von Österreich ausbedungenen Vorbehalts im Sinne des Art. I Abs. 3 des Übereinkommens — auf Grund der im Hoheitsgebiet der Niederlande ergangenen Schiedssprüche bei Zutreffen der weiteren im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen in Österreich Exekution geführt werden.

Nach Art. IV Abs. 1 des Übereinkommens ist es jedoch zur Anerkennung und Vollstreckung erforderlich, daß die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung anstrebt, die gehörig beglaubigte Urschrift (oder eine Abschrift \*) des Schiedsspruches und die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Schiedsgerichtsvereinbarung im Sinne des Art. II des Übereinkommens vorlegt. Nach dieser Bestimmung bedarf es zur Gültigkeit des Schiedsvertrages einer schriftlichen Vereinbarung, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher, sei es nicht vertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.

Die betreibende Partei hat ihrem Exekutionsantrag wohl die beglaubigte Urschrift des Schiedsspruches, nicht aber die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift der Schiedsgerichtsvereinbarung angeschlossen. Dieses Unterlassen rechtfertigt jedoch nicht die Abweisung des Exekutionsantrages; es liegt ein Formgebreechen vor, das durch diesen Auftrag zur Verbesserung gemäß §§ 84, 85 ZPO., § 78 EO. behoben werden kann (SZ. XXXV 119; JBl. 1958, S. 629; JBl. 1965, S. 265).

Die oberstgerichtliche Entscheidung enthält deren Ergebnis wohl keine stichhaltigen Einwände vorgebracht werden können, wirft einige Probleme auf:

1. Welche Bedeutung kommt dem Vorbehalt zu, den Österreich bei Ratifizierung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1964) in der Folge kurz UNO-Übereinkommen genannt, gemäß dessen Art. I Abs. 3 gemacht hat? Art. I Abs. 3 gibt jedem Staat, der dieses Übereinkommen unterschreibt oder ratifiziert, ihm beiträgt, oder dessen Ausdehnung gemäß Art. X dieses Übereinkommens notifiziert, die Möglichkeit, gleichzeitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erklären, daß er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Österreich hat diesen sogenannten Resiprozitätsvorbehalt gemacht.

Mit Recht konzentriert sich die Begründung der Entscheidung daher auf die Frage, ob die Niederlande Vertragsstaat im Sinne des Art. I Abs. 3 des UNO-Übereinkommens sind. Vorweg ist dabei zu prüfen, ob ein Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Schiedsspruch ergangen ist, schon im Zeitpunkt des Ergehens des Schiedsspruches die Eigenschaft eines Vertragsstaates haben mußte, damit dieser Schiedsspruch in Österreich anerkannt und vollstreckt wird. Das UNO-Übereinkommen enthält keine Bestimmung, wonach es nur auf solche Schiedssprüche Anwendung finden sollte, die nach seinem Inkrafttreten ergangen sind. Im Gegenteil, eine solche Bestimmung wurde bewußt nicht aufgenommen, woraus geschlossen wird, daß dieses Übereinkommen in dieser Beziehung rückwirkende Kraft besitzt (Bertheau, Das New Yorker Abkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer

\*) Die weiteren Worte: „deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist“ sind offenbar nur aus Versehen nicht wiedergegeben (Anm. d. Red.).

Schiedssprüche, S. 107). Diese besteht nicht nur für das ursprüngliche Inkrafttreten des UNO-Übereinkommens gemäß dessen Art. XII Abs. 1. Sie wirkt auch auf die Beziehung der einzelnen Vertragsstaaten untereinander, so daß es trotz eines Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 des UNO-Übereinkommens genügt, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der anzuerkennende oder zu vollstreckende Schiedsspruch erlangen ist, im Zeitpunkt der Entscheidung über Anerkennung oder Vollstreckung Vertragsstaat ist. Der OGH. hat in seiner Begründung demzufolge richtig auf den Zeitpunkt des Ergehens des Schiedsspruches abgestellt. Der OGH. behauptet, daß die Niederlande schon im Zeitpunkt des Exekutionsantrages (1. Juni 1965) Vertragsstaat waren. Diese Ansicht wird damit begründet, daß die niederländische Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde am 24. April 1964 (~~und nicht 1965~~, wie es in der Begründung wohl auf Grund eines Schreibfehlers heißt) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurde, weshalb dieses Übereinkommen hinsichtlich der Niederlande am 90. Tag darnach in Kraft getreten sei. Der Tatsache, daß die Erweiterung des Geltungsbereiches des UNO-Übereinkommens durch den niederländischen Beitritt im Bundesgesetzblatt erst am 9. September 1965 kundgemacht wurde (der 19. August 1965, das Datum der Kundmachung des Bundeskanzleramtes, ist ohne Bedeutung), mißt der OGH. weiter keine Bedeutung zu. Für ihn ist nur der 90. Tag nach dem 24. April 1964 (d. i. der 23. Juli 1964) relevant.

In völkerrechtlicher Hinsicht bewirken die Hinterlegung der Beitrittsurkunde und der Ablauf von 90 Tagen gemäß Artt. IX und XII des UNO-Übereinkommens unbestritten den rechtswirksamen Beitritt der Niederlande zu diesem Übereinkommen. Kann dieser völkerrechtlich zweifellos wirksame Beitritt innerstaatlich auch in Österreich Rechtsfolgen nach sich ziehen, oder bedarf es dazu noch der Kundmachung durch das Bundeskanzleramt im Bundesgesetzblatt? Die Frage spitzt sich, da sie dem österreichischen Recht entsprechend beantwortet werden muß, darauf zu, ob die Kundmachung der Erweiterung des Geltungsbereiches eines zwischenstaatlichen Kollektivvertrages, den Österreich ratifiziert hat, durch den Beitritt eines dritten Staates im Bundesgesetzblatt für den innerstaatlichen Bereich konstitutiv ist, oder ob sie eine bloße „Mitteilung“ darstellt. Letzterenfalls ist der Beitritt auch innerstaatlich in dem Augenblick rechtswirksam, in dem er völkerrechtlich Gültigkeit erlangt.

Dagegen, daß der bloße völkerrechtlich gültige Beitritt auch innerstaatlich Wirkungen hervorzurufen imstande ist, spricht, daß in Österreich das Prinzip der Transformationsbedürftigkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen gilt (statt aller: K i e c a t s k y, Die Bundesverfassungsnovelle vom 4. März 1964 über die Staatsverträge, JB 1964, S. 351). Dies ist besonders dann zu beachten, wenn die Beitrittsklause als Angebot der Vertragsstaaten begriffen wird, einen gleichartigen Vertrag mit dem Beitretenden abzuschließen (vgl. Z e m a n e k, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes, ZÖR. VI NF, S. 381), so daß durch den Beitritt ein (neuer) Vertrag zustande kommt. Die Kundmachung des Beitrittes eines dritten Staates zu einem Staatsvertrag, zu dessen Vertragsparteien Österreich schon zählt, die im Bundesgesetzblatt durch das Bundeskanzleramt vorgenommen wird, kann jedoch nur als bloße Mitteilung verstanden werden: Darauf deutet schon die Art der Kundmachung eines Staatsvertrages hin, der der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Aus ihr ist ersichtlich, daß sich die Genehmigung des Nationalrates nur auf den Vertrags-

ausgewertet  
das ist richtig  
Niederlande  
Beitritt zum  
Übereinkommen  
(24. April 1964)

text und nicht auch auf die Mitglieder des Vertrages bezieht, die den Vertrag schon ratifiziert haben. Die Aufzählung dieser Staaten erfolgt in der Kundmachung des Bundeskanzleramtes immer getrennt vom Genehmigungsbeschluß des Nationalrates. Auch erfolgt die Kundmachung des Beitrittes eines dritten Staates nie unter Berufung auf einen Genehmigungsbeschluß des Nationalrates, wie es zur „gehörigen Kundmachung“ (Art. 48 B-VG. mit Anmerkung 1 in Werner-Klecatsky, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, S. 147) gemäß Art. 49 B-VG. nötig wäre, wenn man den Begriff „Staatsverträge“ in Art. 49 B-VG. auch auf den Beitritt dritter Staaten zu Staatsverträgen, die Österreich ratifiziert hat, ausdehnen wollte (Pfeifer, Die parlamentarische Genehmigung von Staatsverträgen in Österreich, ZÖR, XII NF, S. 39).

Die Kundmachung einer derartigen Erweiterung des Geltungsbereiches eines zwischenstaatlichen Abkommens ist nicht einmal obligatorisch. Dem widerspricht § 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 33/1920) nicht, wonach „Erklärungen des Beitrittes zu zwischenstaatlichen Kollektivverträgen“ im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden müssen. Da nämlich § 2 Abs. 3 leg. cit. von Beitrittserklärungen spricht, die den Staatsverträgen, die vom Nationalrat nicht genehmigt werden müssen, „gleichartig“ sind und der Genehmigung des Nationalrates auch nicht bedürfen, kann mit Grund geschlossen werden, daß in § 2 Abs. 1 lit. b leg. cit. nur die Beitrittserklärungen gemeint sind, die der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen. Der Nationalrat kann jedoch immer nur einen Beitritt Österreichs genehmigen und nicht den eines dritten Staates.

Für die *ipso iure* eintretende innerstaatliche Wirksamkeit des völkerrechtlich wirksamen Beitrittes (das gilt freilich nur für den sogenannten „einseitigen Beitritt“. Vgl. zu den verschiedenen Beitrittsarten: Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Band, S. 432 f.) könnte nach folgender Gedanke ins Treffen geführt werden: Durch die Genehmigung des Nationalrates und durch die nachfolgende Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird auch die in einem Staatsvertrag enthaltene Beitrittsklausel österreichisches Recht. Erfüllt ein Staat die darin vorgesehenen Beitrittsförmlichkeiten, setzt er nicht nur einen völkerrechtlich verbindlichen Akt, sondern erfüllt damit zugleich auch einen Teilbestand des österreichischen innerstaatlichen Rechts, an den die Erweiterung des (innerstaatlichen) Geltungsbereiches des betreffenden Abkommens als innerstaatliche Rechtsfolge geknüpft ist. Allein durch den völkerrechtlichen Beitritt wäre die Eigenschaft eines Vertragsstaates auch innerstaatlich bindend erworben.

Man braucht aber wohl gar nicht so weit zu gehen: Auch Art. I Abs. 3 des UNO-Übereinkommens und der entsprechende von Österreich gemachte Vorbehalt sind durch die Genehmigung und durch die nachfolgende Kundmachung Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden. Die Auslegung des Vorbehaltes hat bloß zu klären, wer im Sinne dieser Bestimmung Vertragsstaat ist. Diese Frage, deren Beantwortung für die konkrete Entscheidung ausreicht, kann nur aus dem Völkerrecht beantwortet werden (im speziellen aus Art. XII des UNO-Übereinkommens). Demnach tritt dieses Übereinkommen einem Staat gegenüber am 90. Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Die Formulierung des Art. I Abs. 3 des UNO-Übereinkommens, „... kann gleichzeitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären...“, macht deutlich, daß ein Staat, der diesen Vorbehalt macht, nur dann einen Schiedsspruch anerkennen oder vollstrecken will, wenn

der Staat, in dem dieser ergangen ist, auch Schiedssprüche, die in dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates ergangen sind, auf Grund dieses Übereinkommens anerkennt und vollstreckt. Bis zum 90. Tag ab der Hinterlegung ist der hinterlegende Staat jedoch weder verpflichtet, Schiedssprüche anderer Vertragsstaaten anzuerkennen oder zu vollstrecken, noch kann er die Anerkennung und Vollstreckung der in seinem Hoheitsgebiet ergangenen Schiedssprüche auf Grund des UNO-Übereinkommens verlangen. Daraus ergibt sich die Richtigkeit der Ansicht des OGH., daß ein Staat im Sinne des Art. I Abs. 3 des UNO-Übereinkommens und damit im Sinn des von Österreich in dieser Beziehung gemachten Vorbehaltes Vertragsstaat erst und schon mit Ablauf der 90 Tage seit der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde wird. Der Senat des OGH., der die zu besprechende Entscheidung gefällt hat, war anscheinend nicht immer dieser Auffassung. In einem *obiter dictum* einer von ihm selbst zitierten Entscheidung (JBl. 1965, S. 265 ff., im besonderen S. 266) hält er die Kundmachung für ausschlaggebend.

2. Zu der Entscheidung des Rekursgerichtes, wie sie in der Entscheidung des OGH. wiedergegeben wird: Art. VII Abs. 2 des UNO-Übereinkommens bestimmt, daß das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923 (BGBl. Nr. 57/1928) und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 (BGBl. Nr. 343/1930) zwischen den Vertragsstaaten des UNO-Übereinkommens in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft tritt, in dem das UNO-Übereinkommen für sie verbindlich wird. Die Bundesrepublik Deutschland (damals das Deutsche Reich), die Niederlande und Österreich haben sowohl das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln als auch das Genfer Schiedsabkommen ratifiziert. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich sind diese auf Grund ihrer Mitgliedschaft zum UNO-Übereinkommen entsprechend dessen Art. VII Abs. 2 außer Kraft getreten. Soweit ist nichts auszusagen, daß die Bundesrepublik Deutschland auch den Vorbehalt nach Art. I Abs. 3 des UNO-Übereinkommens gemacht hat, ist jedoch für die Frage der Vollstreckung in dem zur Entscheidung vorliegenden Fall irrelevant. Im UNO-Übereinkommen hat nämlich das Personalitätsprinzip keinen Niederschlag mehr gefunden. Anders im Genfer Schiedsabkommen (Art. I Abs. 1: „In den Gebieten eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ... wird ein Schiedsspruch ... anerkannt und ... zur Vollstreckung zugelassen, wenn er im Gebiete eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ... und zwischen Personen ergangen ist, die der Gerichtsbarkeit eines der Hohen Vertragsschließenden Teile unterstehen“). Es ist der Sitz der betreibenden Partei für die Anwendung des UNO-Übereinkommens ohne Bedeutung. Das UNO-Übereinkommen stellt nur auf den Tagungsort des Schiedsgerichtes und auf das Verfahren ab, nach dem das Schiedsverfahren durchgeführt wurde, das zum Schiedsspruch geführt hat. In der Begründung des Rekursgerichtes hätte in folgedessen viel mehr darauf hingewiesen werden müssen, daß das zwischen den Niederlanden und Österreich nach der Meinung des Rekursgerichtes (die Niederlande seien noch nicht Vertragsstaat des UNO-Abkommens) noch geltende Genfer Schiedsabkommen im konkreten Fall nicht angewendet werden konnte, weil der Schiedsspruch nicht „zwischen Personen ergangen ist, die der Gerichtsbarkeit eines der Hohen Vertragsschließenden Teile unterstehen“, da die Bundesrepublik Deutschland für Österreich nicht mehr Vertragsstaat des Genfer Schiedsabkommens ist.

3. Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

gemäß dem UNO-Übereinkommen richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch anerkannt oder vollstreckt werden soll, also nach der *lex fori* (Sedláček, Das UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, ZFRV. 1962, S. 30). Das UNO-Übereinkommen enthält nur sehr spärlich Verfahrensvorschriften. Eine davon ist in Art. IV enthalten, der die Form des Antrages bestimmt. Der betreibende Gläubiger hat in seinem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung die gehörig beglaubigte Urschrift des Schiedsspruches oder deren ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift und die Urschrift der Schiedsvereinbarung oder deren ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift vorzulegen (Art. IV Abs. 1 lit. a und b). Bestimmte materielle Voraussetzungen für die Anerkennung oder Vollstreckung nachzuweisen, ist im Gegensatz zum Genfer Abkommen (Art. IV) der betreibende Gläubiger nicht mehr gehalten (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Nr. 364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP, S. 7). Welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen, daß diese Form nicht beachtet wurde, muß der Exekutionsordnung entnommen werden. Der Ansicht, daß das Fehlen der Urkunden ein Formgebrechen im Sinn des § 84 ZPO. darstellt, ist der Vorzug zu geben. Würde man, der gegenteiligen Ansicht folgend, bei Unterlassung der Vorlage der Urkunden den Exekutionsantrag sofort zurückweisen, wären nur unnütze Kosten entstanden, da der Exekutionsantrag unter Vorlage der Urkunden jederzeit mit Erfolg wieder gestellt werden kann, sodaß nichts gewonnen wäre. Der Verpflichtete wird durch den Auftrag zur Verbesserung nicht geschädigt.

Nikolaus Zachert, Wien

§ 13 Abs. 1 und 2 der 4. DVzEheG., Art. 1576 griechisches ZGB., § 16 AußStrG.

1. Die Adoption bestimmt sich schon gemäß § 13 Abs. 1 der 4. DVzEheG. nach dem Recht des Staates, dem der Annahmende angehört. Diese Regelung wird durch die Bestimmung des § 13 Abs. 2 ergänzt. Durch sie wird nämlich lediglich für gewisse Belange — neben dem Heimatrecht des Wahlvaters — auch österreichisches Recht für maßgeblich erklärt, wenn das Wahlkind österreichischer Staatsbürger ist.
2. Eine offensichtliche Gesetzeswidrigkeit unterlief den Untergerichten schon deshalb, weil sie ihre Entscheidungen auf ein Gesetz stützten, das auf den vorliegenden Fall zur Zeit der Beschlussfassung in der ersten Instanz nicht mehr anzuwenden war.
3. Da die Bewilligung der Adoption erst am 18. 10. 1966 angesucht wurde, hat auf den vorliegenden Fall bereits das mit 17. 8. 1966 in Kraft getretene griechische Dekret-Gesetz Anwendung zu finden.
4. Die Adoption wird für den Annahmenden, der griechischer Staatsbürger ist, nach Art. 1576 des griechischen ZGB. erst durch die gerichtliche Entscheidung wirksam. OGH 15. 6. 1967, 1 Ob 51/67. 1. Instanz: BG, Innere Stadt Wien, 2. Instanz: LG. für ZRS. Wien.

Der griechische Staatsbürger Georges L. beantragte die Bewilligung des Vertrags, mit dem er den am 12. 2. 1959 geborenen Michael M. an Kindesstatt annahm. Der Minderjährige besitzt — wie seine außereheliche Mutter — die österreichische Staatsbürgerschaft und ist das außereheliche Kind des Antragstellers.

Das Erstgericht versagte dem Annahmevertrag mit der Begründung die Bewilligung, die inländische Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des Erstgerichtes zur Entscheidung über die Bewilligung sei zwar gegeben, doch mangle es dem Wahlvater an der Adoptionsfähigkeit; diese sei gemäß § 13 der 4. DVzEheG. nach griechischem Recht zu beurteilen; gemäß Art. 23 des griechischen Zivilgesetzbuches richten sich die materiellen Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt nach dem Heimatrecht eines jeden der Beteiligten,